



Bundessozialgericht



BUNDESZOZIALGERICHT - Pres:
 Graf-Bernadotte-Platz 5, 34115
 Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, I
 e-mail: presse@bsg
 Internet: <http://www.bundessozialge>

Kassel, den 31. Oktober 2007

Terminbericht Nr. 55/07 (zur Terminvorschau Nr. 55/07)

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 30. Oktober 2007:

1) Der Senat hat die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, weil die bislang festgestellten Tatsachen keine abschließende Entscheidung über den Anspruch auf Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 2108 Anl BKV erlauben.

Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung damit begründet, dass bereits die im Tatbestand der Nr 2108 Anl BKV geforderten schädigenden Einwirkungen durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung beim Kläger nicht vorgelegen hätten. Die nach dem Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) für die Annahme eines erhöhten Krankheitsrisikos notwendige Gesamtbelastungsdosis habe der Kläger im Verlauf seines Berufslebens lediglich zu rund 60 % erreicht. Bei einer derart deutlichen Unterschreitung des maßgebenden Richtwertes sei die Erfüllung der arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr 2108 Anl BKV ohne weitere Ermittlungen zu verneinen.

Dieser Beurteilung konnte sich der Senat nicht anschließen. Er hat allerdings das MDD in der Vergangenheit selbst als eine "mit Abstrichen geeignete Arbeitsgrundlage" zur Bestimmung der als gesundheitsgefährdend einzustufenden Belastungsdosis bezeichnet und - ohne damals Grenzwerte im Sinne einer Mindestbelastungsdosis daraus abzuleiten - in zwei Fällen aus einer sehr deutlichen Unterschreitung der Richtwerte um 50 % bei der Gesamtdosis und um mehr als 50 % bei der Tagesdosis auf das Fehlen der arbeitstechnischen Voraussetzungen der Berufskrankheit geschlossen. Die zwischenzeitlich abgeschlossene Deutsche Wirbelsäulenstudie hat Schwächen des MDD aufgedeckt bzw bestätigt, die dessen Aussagewert relativieren. So deuten die Ergebnisse der Studie darauf hin, dass auch unterhalb der Orientierungswerte nach dem MDD ein erhöhtes Risiko für bandscheibenbedingte Erkrankungen bestehen kann. Das Erreichen einer bestimmten Mindesttagesdosis, wie nach dem MDD gefordert, kann nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr verlangt werden, sodass sich bei vielen Versicherten höhere Gesamtdosen ergeben, weil die bisher nicht berücksichtigten Belastungen an Tagen, die unterhalb der Mindesttagesdosis lagen zu den bisher schon aufaddierten Tagen mit Tagesdosen oberhalb dieses Grenzwertes hinzukommen.

Der Senat hält trotz dieser Schwächen und der weiterhin geäußerten Kritik gegenwärtig noch am MDD in modifizierter Form als Grundlage für die Konkretisierung der im Text der Nr 2108 Anl BKV zur Kennzeichnung der beruflichen Einwirkungen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe fest, weil aktuell kein den wissenschaftlichen Erkenntnisstand besser abbildendes Alternativmodell zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten sind aber die Richtwerte des MDD für die Gesamtbelastungsdosis zu halbieren, sodass von einem langjährigen Heben oder Tragen schwerer Lasten bzw einer langjährigen Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung auszugehen ist, wenn mindestens 50 % des nach dem MDD ermittelten Wertes für die Gesamtbelastungsdosis erreicht oder überschritten wurden. Da Letzteres beim Kläger bereits nach der bisherigen, ungünstigeren Berechnungsmethode der Fall war, sind die arbeitstechnischen Voraussetzungen in seinem Fall erfüllt und es bedarf der weiteren Prüfung, ob das Bandscheibenleiden ursächlich auf die beruflichen Belastungen zurückzuführen ist.

Der Rechtsstreit gibt Anlass, den Verordnungsgeber nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Fassung der Berufskrankheiten-Tatbestände in der Anlage der BKV dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot genügen muss. Das schließt die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

zur Beschreibung der arbeitstechnischen und medizinischen Voraussetzungen einer BK nicht aus, solange sich deren Inhalt auf der Grundlage eines gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hinreichend konkretisieren lässt. Eine gleichmäßige Rechtsanwendung ist aber nicht mehr gewährleistet, wenn ein solcher Erkenntnisstand nicht existiert und sich Inhalt und Voraussetzungen der BK deshalb mit den herkömmlichen juristischen Auslegungsmethoden nicht mehr zuverlässig bestimmen lassen.

SG Mannheim - S 11 U 599/01 -
LSG Baden-Württemberg - L 6 U 2188/03 - - B 2 U 4/06 R -

2) Die Revision der Beklagten hatte insofern Erfolg, als die Sache an das LSG zurückzuverweisen war. Mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen konnte der Senat nicht entscheiden, ob dem Kläger für die Zeit von Januar 2000 bis September 2001 Verletzengeld zusteht.

Unklar ist zunächst, ob in der streitigen Zeit weiterhin Arbeitsunfähigkeit bestanden hat. Das wäre der Fall, wenn der Kläger seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls ausgeübte Tätigkeit oder - sofern das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich gelöst worden sein sollte - eine gleich oder ähnlich geartete Tätigkeit wegen der Unfallfolgen nicht verrichten konnte. Um das beurteilen zu können, müsste bekannt sein, welche Tätigkeit er zur Zeit des Unfalls konkret ausgeübt hat und ob das damalige Beschäftigungsverhältnis bis in die streitige Zeit hinein fortbestanden hat. Beides lässt sich dem angefochtenen Urteil nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen.

Wenn der Kläger über den 14.1.2000 hinaus arbeitsunfähig gewesen ist, scheidet der Verletzengeldanspruch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht - auch nicht teilweise - an der in § 46 Abs 3 Satz 2 SGB VII vorgesehenen Begrenzung der Bezugsdauer auf 78 Wochen. Die 78-Wochen-Grenze kommt nur zum Tragen, wenn zum einen mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und zum anderen berufsfördernde Leistungen (seit Inkrafttreten des SGB IX am 1.7.2001: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) nicht zu erbringen sind. Mindestens die zweite Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn dem Kläger sind solche Leistungen von der Rechtsvorgängerin der Beklagten bewilligt worden.

Sollte sich herausstellen, dass der Kläger in der Zeit von Januar 2000 bis September 2001 nicht arbeitsunfähig gewesen ist, könnte dennoch ein Anspruch auf das sog Übergangs-Verletzengeld nach § 45 Abs 2 SGB VII bestanden haben, nachdem die Rechtsvorgängerin der Beklagten dem Kläger, wenn auch erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt hat. Ob die Voraussetzungen dieses Anspruchs erfüllt sind, konnte der Senat ebenfalls nicht entscheiden, da das LSG diese Frage offen gelassen und insbesondere zu den in § 45 Abs 2 Satz 1 Nr 2 und 3 SGB VII normierten Erfordernissen keine Feststellungen getroffen hat.

SG Leipzig - S 7 U 139/02 -
Sächsisches LSG - L 6 U 81/05 - - B 2 U 31/06 R -

3) Der Senat hat beschlossen, bei dem für die knappschaftliche Unfallversicherung zuständigen 5b-Senat des BSG anzufragen, ob er an der im Urteil vom 20.8.1987 - 5a RKnU 1/86 - (BSGE 62, 100 = SozR 2200 § 550 Nr 75) vertretenen Rechtsauffassung festhält, dass bei einer privaten Zwecken dienenden Unterbrechung des Heimwegs von der Arbeit der nach Beendigung der privaten Tätigkeit fortgesetzte Weg unter Versicherungsschutz steht, wenn sich nicht feststellen lässt, dass die Unterbrechung länger als zwei Stunden gedauert hat.

Der erkennende Senat beabsichtigt, die Revision des Klägers zurückzuweisen und das Berufungsurteil zu bestätigen. Versicherungsschutz würde nur bestehen, wenn sich der Kläger im Unfallzeitpunkt auf einem versicherten Weg von seiner Ausbildungsstätte zu seiner Unterkunft im Lehrlingswohnheim befunden hätte. Den Nachhauseweg hatte er jedoch zuvor für eine private Tätigkeit, nämlich die Teilnahme an der Führerscheinprüfung, unterbrochen. Mit der Unterbrechung war der Versicherungsschutz entfallen. Er wäre nur dann neu entstanden, wenn die Unterbrechung zwei Stunden nicht überschritten hätte, der Weg nach Hause also spätestens nach zwei Stunden fortgesetzt worden wäre. Ob das der Fall war, wie der Kläger behauptet, hat sich nach den Feststellungen des LSG nicht klären lassen. Die Beweislosigkeit geht zu Lasten des Klägers, weil er sich auf das Wiederentstehen des Versicherungsschutzes als anspruchsbegründende Tatsache beruft.

An der beabsichtigten Entscheidung sieht sich der Senat durch entgegenstehende Rechtsprechung des früheren 5a-Senats des BSG gehindert. Dieser war in dem eingangs erwähnten Urteil der Auffassung, es gehe um die (endgültige) Beendigung des Versicherungsschutzes durch Überschreiten der Zwei-Stunden-Grenze und damit um eine anspruchsvernichtende Tatsache, für die der Versicherungsträger die Beweislast trage.

SG Dresden - S 5 U 34/03 -
Sächsisches LSG - L 2 U 114/04 - - B 2 U 26/06 R -

4) Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Der Kläger befand sich, als er beim Überqueren der Straße verunglückte, zwar nicht mehr auf dem unmittelbaren Weg von der Schule nach Hause, denn für das Verbleiben im Bus über die Haltestelle "Mozartstraße" hinaus gab es keinen mit den objektiven Gegebenheiten des Schulwegs zusammenhängenden Grund. Er hatte den direkten Weg aber nach den Feststellungen des LSG nicht verlassen, um einer privaten Tätigkeit nachzugehen, sondern war nur aus Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit zu weit gefahren, ohne dass sich seine auf das Erreichen der Familienwohnung gerichtete Handlungstendenz geändert hatte. Den Hinweis seiner Mitschülerin, er "müsse raus", hatte er danach entweder gar nicht gehört oder jedenfalls in seiner Bedeutung nicht richtig eingeschätzt. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht zu Recht die fehlende Reife und Einsichtsfähigkeit bei Schülern dieses Lebensalters und dadurch zu erklärende schülertypische Verhaltensweisen in Rechnung gestellt und als für den Versicherungsschutz unschädlich bewertet. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, dass durch ein der altersgemäßen Entwicklung entsprechendes Verhalten der sachliche Zusammenhang mit dem Schulbesuch auch dann nicht verloren geht, wenn dasselbe Verhalten bei Erwachsenen als Unterbrechung der versicherten Tätigkeit im Rechtssinne zu werten wäre.

SG Augsburg - S 5 U 120/04 -
Bayerisches LSG - L 3 U 280/05 - - B 2 U 29/06 R -

Die Urteile, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, werden nicht in der Sitzung verkündet. Sofern die Ergebnisse von allgemeinem Interesse sind, erscheint ein Nachtrag zum Terminbericht nach Zustellung der Urteile an die Beteiligten.